



Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert werden (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2025)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) sollen neben der Deckung sozialer Notlagen durch monatliche Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben fördern, eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben sowie integrationspolitische Ziele berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 2 Z 4 bis 6). Es ist somit vorrangiges Ziel, Personen, die auf Hilfeleistungen angewiesen sind, möglichst rasch wieder in den Arbeitsmarkt zu vermitteln. Demgegenüber müssen arbeitsfähige Bezieherinnen und Bezieher vorrangig selbst einen Beitrag leisten, um den Einstieg oder die Rückkehr in den Arbeitsmarkt zu erreichen.

Ein gelingender Integrationsprozess umfasst dabei nicht nur die berufliche und soziale Eingliederung der betroffenen Personen selbst, sondern setzt auch positive Impulse für das familiäre Umfeld. In diesem Zusammenhang wird auch erwartet, dass Eltern ihrer Verantwortung nachkommen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu beitragen, ihren Kindern einen positiven Bildungs- und Lebensweg zu ermöglichen. Dazu zählt insbesondere, dass finanzielle Leistungen für Kinder zweckentsprechend verwendet werden und die Eltern ihrer Verantwortung im Zusammenhang mit der Schul- und Kindergartenpflicht nachkommen. Um dies sicherzustellen, wird in § 1 Abs. 2 Z 3a

eine Zielbestimmung aufgenommen, die den verantwortungsvollen Einsatz der Mittel sowie die elterliche Verantwortung in den Mittelpunkt stellt.

Die gesetzliche Festlegung konkreter Bemühungspflichten sowie eines wirksamen Sanktionssystems, das den Vollzugsbehörden eine konsequente Durchsetzung von Sanktionen ermöglicht, ist notwendige Voraussetzung zur Zielerreichung. Diese Regelungen sind aber auch ein wichtiges Signal an die hilfeschuchenden bzw. leistungsbeziehenden Personen, dass der Unterstützung durch staatliche Mittel immer auch eine Pflicht, eigene Bemühungen zu setzen, gegenübersteht.

Mit der vorliegenden Novelle sollen die bereits bestehenden Regelungen im Hinblick auf die Bemühungen zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die entsprechende Sanktionierung in diesem Bereich näher konkretisiert und ergänzt werden. Überdies sind strengere Sanktionierungen für den Fall der Verletzung von Bemühungspflichten vorgesehen.

Daneben soll mit dieser Novelle eine erforderliche Klarstellung in Bezug auf Weitergewährungsanträge vorgenommen werden.

Zur Verwaltungsvereinfachung und im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung sollen im Oö. SOHAG datenschutzrechtliche Regelungen angepasst und präzisiert werden, um einen rechtssicheren und effizienten digitalen Verwaltungsprozess zu gewährleisten. Diese bilden die Grundlage für einen rechtssicheren, effizienten und transparenten digitalen Verwaltungsprozess.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Aufnahme einer Zielbestimmung, die den verantwortungsvollen Einsatz der finanziellen Mittel für Kinder und die elterliche Verantwortung in den Fokus stellt;
- Festlegung konkreter Bemühungspflichten betreffend Einsatz der Arbeitskraft sowie der Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt zu qualifizieren;
- Erweiterung bzw. Konkretisierung der Sanktionsbestimmungen betreffend Einsatz der Arbeitskraft sowie der Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt zu qualifizieren;
- Neuregelung der Kürzungsstufen;
- Festlegung, dass Leistungsgewährungen nach einer Einstellung wegen Erreichen der höchsten Kürzungsstufe bei anhaltender Pflichtverletzung erst nach sechs Monaten möglich sind;
- Klarstellung betreffend Leistungsbeginn bei Weitergewährungsanträgen;
- Anpassung der datenschutzrechtlichen Regelungen für die automationsunterstützte Verarbeitung im Hinblick auf den Zugriff auf erforderliche Datenbanken über Schnittstellen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG (Armenwesen) iVm. Art. 15 Abs. 6 B-VG iVm. Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden weder den regionalen Trägern der Sozialhilfe (Sozialhilfeverbände und Statutarstädte) noch dem Land gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Strengere Sanktionen können zu gewissen Einsparungen bei den regionalen Trägern sowie beim Land führen.

Durch die fortschreitende Digitalisierung ist langfristig von einem effizienteren Personaleinsatz auszugehen, da Arbeitsabläufe automatisiert und Verwaltungsprozesse optimiert werden können. Die Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen stellt dabei einen ersten wesentlichen Schritt dar.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen großteils keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Vielmehr soll es insofern zu positiven Auswirkungen auf Wirtschaftstreibende kommen, als durch die geplanten Regelungen der Fokus verstärkt auf eine (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt von sozialhilfebeziehenden Personen gesetzt wird.

Jedoch können die Verschärfungen bei den Leistungskürzungen auf Grund mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt für Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen der Sozialhilfe erhalten und den genannten Tatbestand erfüllen, zu einer finanziellen Belastung führen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderung Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz):

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 3a):

In § 1 wird eine neue Zielbestimmung verankert, die festhält, dass finanzielle Leistungen für Kinder aus der Sozialhilfe zweckentsprechend verwendet und die Eltern ihrer Verantwortung im Zusammenhang mit der Schul- und Kindergartenpflicht nachkommen müssen. Eine Studie des OECD und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz aus dem Jahr 2023 („OECD (2023): Sozioökonomische Benachteiligung in der Kindheit in Österreich. Wesentliche Herausforderungen im aktuellen Überblick, OECD Publishing Paris.“) zeigt, dass sich sozioökonomische Benachteiligungen im Kindesalter negativ auf die Chancen und Möglichkeiten der Kinder auswirken und das gesamte spätere Leben als Erwachsene nachhaltig beeinflussen. Das wirkt sich unter anderem auch auf die Erwerbssituation aus. Der Zugang zur Bildung stellt für Kinder aus sozial oder wirtschaftlich prekären Familienverhältnissen einen Ausweg aus dem vermeintlich vorgezeichneten Verbleib in der Abhängigkeit aus öffentlichen Mitteln dar.

Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 12 Abs. 1, 2a und 2b):

Im § 12 Abs. 1 werden die Bemühungspflichten im Hinblick auf den Einsatz der Arbeitskraft und die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, insofern konkretisiert, als einzelne und besonders wesentliche Pflichten nunmehr explizit gesetzlich angeführt werden:

- Vormerkung beim AMS und Einhaltung der Vorgaben des AMS - lit. a:
Hilfesuchende Personen sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie ihre Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft durch eine Vormerkung beim AMS (Arbeitslosenmeldung) nachweisen

und den vom AMS aufgetragenen Maßnahmen nachkommen (wie zB Einhaltung der Kontrolltermine, Bewerbung auf angebotene Arbeitsstellen, Teilnahme an Qualifizierungskursen).

- aktive Arbeitssuche durch Eigenbewerbungen - lit. b:

Es soll zum Ausdruck kommen, dass neben der in lit. a normierten Pflicht, den Vorgaben des AMS zu entsprechen, auch ein aktives Tätigwerden der arbeitsfähigen Hilfesuchenden erforderlich ist und diese verpflichtet sind, sich durch Eigenbewerbungen um eine Arbeitsstelle zu bemühen. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden diese Bewerbungsaktivitäten entsprechend der üblichen Vollzugspraxis regelmäßig durch die SOHAG-Behörden aufgetragen. Die konkrete Festlegung der Anzahl erfolgt durch die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sowie der jeweils aktuellen Arbeitsmarktsituation. Die hilfesuchende Person muss sich ernsthaft und ständig um eine Arbeitsaufnahme bemühen. Dieses Bemühen ist insbesondere durch individuelle und zielgerichtete Eigenbewerbungen zum Ausdruck zu bringen.

- Erwerb von Sprachkenntnissen - lit. c:

Die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben, ist bereits bisher ausdrücklich in § 19 Abs. 1 angeführt, da das Erlernen der deutschen Sprache eine der wesentlichen Grundvoraussetzungen für die Selbsterhaltung durch Arbeit darstellt. Die Deutschkurse dienen neben dem Spracherwerb auch der Vermittlung von Werten des Zusammenlebens und tragen damit zur erfolgreichen Integration der hilfesuchenden Personen in die Gesellschaft bei.

- Teilnahme bei Hilfe zur Arbeit sowie beim Case Management - lit. d und e:

Die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit iSd. § 18 Abs. 1 Oö. SHG 1998 sowie beim Case Management stellt insbesondere für Personen mit Vermittlungshemmnissen ein wirksames Instrumentarium zur erfolgreichen Re-Integration in den Arbeitsmarkt dar. Diese Bereiche sollen daher als ausdrückliche Bemühungspflicht hervorgehoben werden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass der Einsatz der Arbeitskraft und die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, nicht nur im Zeitpunkt der Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe, sondern auch während des gesamten Bezugszeitraums gefordert ist.

Als Klarstellung wird in Abs. 2a geregelt, dass auch Personen, die bereits einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, sich weiterhin um eine Vollzeitbeschäftigung bzw. eine Ausdehnung ihres Beschäftigungsausmaßes bemühen müssen, soweit sie ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen im gemeinsamen Haushalt nicht decken können. Die Behörde hat bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung, insbesondere vorhandene Kinderbetreuungspflichten der hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen, entsprechend zu berücksichtigen.

In Abs. 2b wird ausdrücklich festgelegt, wann eine Person jedenfalls als nicht bereit zum Einsatz der Arbeitskraft angesehen wird. In diesem Fall besteht vorübergehend kein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe. Ziel dieser Regelung ist eine Harmonisierung mit den arbeitslosenversicherungsrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 11 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977). Zur Vermeidung von Härtefällen ist vorgesehen, dass keine Verletzung der Bemühungspflicht vorliegt, wenn eine Fort-

führung des Beschäftigungsverhältnisses nachweislich nicht zumutbar war. Dies wird bei einer freiwilligen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aus zwingenden gesundheitlichen oder persönlichen Gründen (wie zB psychische Belastung durch schwerwiegendes Mobbing am Arbeitsplatz, Ausfall einer Betreuungsperson bei Kinderbetreuungspflichten) anzunehmen sein und muss von der antragstellenden Person nachgewiesen werden. Besteht jedoch die Möglichkeit einer Reduzierung des Stundenausmaßes und wird dadurch die Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses im Einzelfall zumutbar, wäre eine freiwillige Beendigung des Dienstverhältnisses ebenso als mangelnder Einsatz der Arbeitskraft zu werten.

Zu Art. I Z 4 (§ 13 Abs. 5):

Leistungen der Sozialhilfe dienen der Deckung sozialer Notlagen, die aktuell vorliegen. Vielfach stehen bestimmte anrechenbare Leistungen Dritter bei Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe noch nicht fest, weil die hilfeschende Person erst einen Antrag einbringen muss oder das jeweilige Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und können daher im SOHAG-Verfahren noch nicht (als anspruchsmindernd) berücksichtigt werden. Folgt sodann eine Nachzahlung der Leistungen Dritter sollen die betroffenen Personen für den entsprechenden Zeitraum Leistungen, welche denselben Bedarf decken als die Sozialhilfe, nicht doppelt erhalten. Dies wäre nicht mit dem System der Sozialhilfe, dessen Leistungen nur subsidiär gewährt werden, vereinbar.

Aus diesem Grund soll auch für nachträglich ausbezahlte Leistungen Dritter, die der zumindest teilweisen Deckung derselben Bedarfe (Lebensunterhalt und Wohnbedarf) wie die Sozialhilfe dienen, die Möglichkeit einer Aufrollung im Sinn des § 13 Abs. 4 bestehen. Die in Abs. 5 angeführten Leistungen stellen eine demonstrative Aufzählung dar. Zu den Versicherungsleistungen nach dem ASVG oder dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 zählen beispielsweise das Krankengeld, das Rehabilitationsgeld, das Umschulungsgeld, das Überleitungsgeld oder Pensionsvorschüsse.

Da Geldleistungen im Sinn der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. zuletzt VwGH Ro 2021/10/0005 vom 18. Juli 2023) im Monat des Zuflusses Einkommen darstellen, im Folgemonat aber zu Vermögen werden (sog. „Zuflussbetrachtung“), nimmt Abs. 5 letzter Satz die genannten Nachzahlungen vom Vermögensbegriff aus. Dies gilt jedoch nur für jenen Teil der Nachzahlung, der für eine Aufrollung herangezogen wird (Beispiel: Eine Nachzahlung ist höher als die bisher gewährte Sozialhilfeleistung, weshalb nicht der gesamte Nachzahlungsbetrag für die Aufrollung aufgebraucht wird. Der verbleibende, nicht aufgerollte Teil der Nachzahlung zählt zum Vermögen im Sinn des § 14 Abs. 1).

Zu Art. I Z 5 (§ 14 Abs. 3):

Der Träger der Sozialhilfe kann die Übertragung bedarfsdeckender Ansprüche gegen Dritte zur Rechtsverfolgung an ihn verlangen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird dem Land die Möglichkeit eingeräumt, in jenen Fällen, in denen es Träger der Leistung der Sozialhilfe ist, die Durchsetzung der Abtretung derartiger Ansprüche sowie deren Geltendmachung an die

Bezirksverwaltungsbehörde, die für das zu Grunde liegende Sozialhilfeverfahren zuständig ist, zu übertragen. Die Übertragung erfolgt formlos.

Zu Art. I Z 6 bis 8 (§ 19):

Die in § 19 Abs. 1 enthaltene Aufzählung der Pflichtverletzungen, bei denen es zu einer Leistungskürzung kommt, wird um drei Tatbestände erweitert. Im Sinn der Übersichtlichkeit werden die bereits bestehenden Sanktionsbestimmungen betreffend die Ablehnung von Aufträgen im Sinn des § 22 Abs. 2 oder 3 sowie betreffend Hilfe zur Arbeit in § 18 Abs. 8 Oö. SHG 1998 nun in § 19 Abs. 1 als neue Z 1a und 1b angeführt. Die neu hinzugekommene Pflichtverletzung in Z 1c betrifft Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen, ihre Schul- oder Erwerbsausbildung aber nicht zielstrebig verfolgen.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit des Sanktionssystems bei Pflichtverletzungen ist ein strengeres Stufenmodell vorgesehen. Die erste Kürzungsstufe von 10 % für die Dauer eines Monats soll entfallen, da diese geringe Sanktion in der Praxis keine ausreichende Motivation für ein entsprechendes Bemühen bewirkt hat. Um dies nachhaltig zu ändern wird die erste Kürzungsstufe auf 30 % angehoben.

Überdies wird in Abs. 3a eine neue Bestimmung für Neuanträge nach einer bereits erfolgten Leistungseinstellung aufgenommen. Bei bereits eingestellten Leistungen wegen fortdauernder Pflichtverletzung nach Erreichen der höchsten Kürzungsstufe iSd. Abs. 3, soll eine erneute Leistungsgewährung für einen Zeitraum von sechs Monaten ab der letzten Einstellung solange nicht möglich sein, als die Pflichtverletzung andauert. Es obliegt der betroffenen Person, im Rahmen der Antragstellung den Nachweis zu erbringen, dass die von ihr gesetzte Pflichtverletzung nicht mehr vorliegt.

Zu Art. I Z 9 (§ 22 Abs. 4):

§ 22 Abs. 4 letzter Satz kann entfallen, da diese Regelung nunmehr in § 19 Abs. 1 Z 1a (neu) enthalten ist.

Zu Art. I Z 10 (§ 24 Abs. 1):

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Leistung der Sozialhilfe auch im Fall einer Weitergewährung frühestens erst ab dem Zeitpunkt der Stellung des Weitergewährungsantrags zuerkannt werden kann. Eine Leistung für einen Zeitraum vor der Antragstellung ist nicht möglich.

Zu Art. I Z 11 (§ 28 Abs. 2):

Die Einschränkung der Rückerstattungspflicht bei bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angaben auf die eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Die Regelung wird daher erweitert und ausdrücklich klargestellt, dass grundsätzlich bewusst fehlerhafte oder unvollständige Angaben über wesentliche Tatsachen zu einer Rückerstattungspflicht führen. Zu den wesentlichen Tatsachen zählen neben den bereits bisher in Abs. 2 erwähnten Angaben zu Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnissen jedenfalls auch Angaben zu den persönlichen Daten, zum Aufenthaltsrecht sowie zu den unterhaltspflichtigen Angehörigen.

Zu Art. I Z 12 bis 17 (§ 41 Abs. 1, Abs. 7 und Abs. 7a):

Abs. 1 Z 1 regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vollziehung dieses Landesgesetzes. Die Änderungen dienen der Klarstellung. In lit. a wurde die Aufzählung der lit. b erneut angeführt; wie bereits bisher gültig, dürfen hinsichtlich der antragstellenden Person selbst natürlich Daten in mindestens demselben Umfang verarbeitet werden, wie das auch bei den unterhaltsberechtigten und -verpflichteten Personen in lit. b der Fall ist.

Ebenfalls ergänzt wurde die Verarbeitung der Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Ausbildungspflicht. Zwar sind diese Daten grundsätzlich bereits vom Begriff „Ausbildungen“ umfasst, anlässlich der mit der Änderung in § 19 Abs. 1 Z 1c einhergehenden Prüfung einer Ausbildungspflichtverletzung ist jedoch eine Ergänzung im Sinn der Transparenz zweckmäßig. Von diesem Begriff umfasst sind sämtliche Informationen, die auch im Rahmen des Ausbildungspflichtgesetzes, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, geprüft werden, sowie die Information, ob ein Verstoß gegen die Ausbildungspflicht vorliegt bzw. ob diese erfüllt wird.

Als weitere legislative Klarstellung wurde die Verarbeitung von Daten hinsichtlich bestehender Vertretungsverhältnisse ergänzt. Auch dieses Datum war bisher bereits von den Stammdaten umfasst. Unter diesem Begriff sind insbesondere die Erwachsenenvertretungen zu subsumieren, er umfasst jedoch sämtliche gesetzliche oder vertragliche Vertretungsverhältnisse.

In Abs. 7 war auf Grund der Novelle des Bundessozialamtgesetzes, BGBl. I Nr. 138/2013, im Rahmen des Arbeitsrechts-Änderungsgesetzes 2013 - ARÄG 2013, welches die Bezeichnung „Bundessozialamt“ durch „Sozialministeriumservice“ ersetzte, eine entsprechende Anpassung im Wortlaut vorzunehmen. Die Ergänzung der Bezirksverwaltungsbehörden war auf Grund der neuen Bestimmung in § 19 Abs. 1 lit. 1c erforderlich, da für die entsprechenden Verwaltungsstrafen die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind und diese daher auch über die für die Beurteilungen der Rechtslage nach diesem Landesgesetz notwendigen Informationen verfügen. Durch die explizite Anführung der Bezirksverwaltungsbehörde wird gewährleistet, dass einerseits auch aus anderen Bezirken die notwendigen Informationen zu Verwaltungsübertretungen eingeholt werden können, und dass andererseits dieses Befugnis auch für die Landesregierung, das Landesverwaltungsgericht und die Träger der Sozialhilfe vorliegt.

Zudem wird als Zweck der Datenverarbeitung in Anlehnung an Abs. 1 ergänzend die Erfüllung der übertragenen Aufgaben angeführt. Dies bewirkt keine inhaltliche Änderung, da die Aufgaben in der Folge konkret aufgezählt wurden und werden, sondern dient der Transparenz und gewährleistet Vollständigkeit auch bei allfälligen zukünftigen Gesetzesänderungen.

Im Zuge der Digitalisierung erfolgt in Abs. 7a ergänzend eine allgemeine gesetzliche Legitimation von typischerweise in Vollziehung des Oö. SOHAG vorzunehmenden Datenerhebungen durch automationsunterstützte Abfragen von Registern und Datenbanken. Welche Daten zu welchen Zwecken konkret abgefragt werden können, ergibt sich aus Abs. 1, weshalb an dieser Stelle auf eine redundante Anführung verzichtet wird.

Bei dem Registerzugriff der Z 5 (Auskünfte aus Sozialversicherungsdaten nach § 30c Abs. 1 Z 2 ASVG) ist insbesondere das Register „AJ-Web“ gemeint, wobei auch die Nutzung anderer einschlägiger Register möglich ist.

Bei dem Registerzugriff nach Z 7 (Auskünfte aus Daten nach § 25 Abs. 2 Arbeitsmarktservicegesetz) handelt es sich im Wesentlichen um die Daten, die über das AMS-Behördenportal zur Verfügung gestellt werden.

Jede abfragende Stelle hat im Einzelfall selbst zu beurteilen, ob die Datenverarbeitung im konkreten Fall für die Erfüllung ihrer Aufgabe nach diesem Landesgesetz notwendig und somit zulässig ist.

Werden die Zugriffe auf die genannten Datenbanken automatisiert über Schnittstellen abgewickelt, sodass die Daten den genannten Stellen nahezu ohne Verwaltungsaufwand offenliegen, wird wohl eine Aufforderung an die antragstellenden Personen, zu diesen konkreten Daten Unterlagen als Beweismittel vorzulegen, überflüssig und daher unzulässig sein (vgl. § 21 Abs. 4). Anderes muss freilich gelten, wenn die Daten in den Datenbanken etwa unvollständig oder nicht aktuell sind, oder der Behörde tatsächlich nicht zur Verfügung stehen (zB auf Grund technischer Störungen).

Im Sinn der geplanten Digitalisierung der Verwaltung soll künftig die Möglichkeit bestehen, Anträge für Leistungen nach diesem Landesgesetz automatisierungsunterstützt weiterverarbeiten zu können. Mit dieser Novelle werden bereits die rechtlichen Rahmenbedingungen für die technische Umsetzung geschaffen. So soll es möglich werden, die Anträge als „intelligentes“ (dynamisches, interaktives) Formular zur Verfügung zu stellen. Intelligente Formulare können so ausgestaltet werden, dass bereits Vollständigkeitsprüfungen vorgenommen werden oder sogar nach entsprechender Identifizierung der antragstellenden Person bereits Daten aus verschiedenen Register-Schnittstellen in das Formular automatisch übertragen werden. Werden „intelligente“ (dynamische, interaktive) Formulare für die Antragstellung verwendet, ist den antragstellenden Personen klar offenzulegen, zu welchen Inhalten Unterlagen vorgelegt werden müssen.

Zu Art. II (Änderung Oö. Sozialhilfegesetz 1998):

§ 18 Abs. 8 kann entfallen, da die Sanktionsbestimmung betreffend Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit in das Oö. SOHAG übernommen wurden (vgl. § 19 Abs. 1 Z 1b Oö. SOHAG).

Zu Art. III (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz und das
Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert werden
(Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2025)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 107/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. Eltern dazu befähigen, ihren Kindern die bestmöglichen Chancen im Leben zu ermöglichen mit dem Ziel, dass finanzielle Mittel unmittelbar dem Wohl der Kinder zugutekommen und die Eltern ihrer Verantwortung aktiv nachkommen,“

2. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere

- a) die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
- b) die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach lit. a,
- c) die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
- d) die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Abs. 1 Oö. SHG 1998 sowie
- e) die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.“

3. Nach § 12 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann.

(2b) Als nicht bereit ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen gelten jedenfalls Personen, deren Dienstverhältnis in Folge eigenen Verschuldens beendet worden ist oder die ihr Dienstverhältnis freiwillig gelöst haben, jeweils für die ersten vier Wochen nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Dies gilt nicht, wenn die betreffende Person nachweisen kann, dass ihr die Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses nicht zumutbar war.“

4. Im § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abs. 4 ist sinngemäß auf nachträglich ausbezahlte Leistungen Dritter, die der Deckung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs dienen, anzuwenden. Dies gilt insbesondere für Versicherungsleistungen nach dem ASVG oder dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 66/2024, Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 66/2024 oder dem Unterhaltsvorschussgesetz, BGBl. Nr. 451/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2018, Unterhaltsleistungen sowie die Wohnbeihilfe nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993. Solche Leistungen gelten innerhalb von drei Jahren ab ihrer Auszahlung an die hilfeschende Person nicht als Vermögen im Sinn des § 14 Abs. 1, soweit sie der Aufrollung im Sinn des Abs. 4 unterliegen.“

5. Im § 14 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Durchsetzung der Übertragung dieser Ansprüche an das Land sowie deren Geltendmachung kann den Bezirksverwaltungsbehörden vom Land übertragen werden.“

6. Nach § 19 Abs. 1 Z 1 werden folgende Z 1a bis 1c eingefügt:

- „1a. wenn Aufträge im Sinn des § 22 Abs. 2 oder 3 abgelehnt oder ihnen nicht Folge geleistet wird oder
- 1b. wenn Maßnahmen der Hilfe zu Arbeit nach § 18 Abs. 2 Oö. SHG 1998 abgelehnt, nicht zielstrebig verfolgt oder Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen unbegründet nicht eingehalten werden oder
- 1c. wenn hilfeschende Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, unterliegen, ihre Schul- oder Erwerbsausbildung nicht zielstrebig verfolgen.“

7. Im § 19 Abs. 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	30 %	1 Monat
2. Stufe	50 %	3 Monate“

8. Nach § 19 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Leistungen der Sozialhilfe, die nach Abs. 3 gänzlich eingestellt wurden, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung erneut gewährt werden, sofern die hilfeschuchende Person nicht nachweisen kann, dass die Umstände, die zur Einstellung geführt haben, beseitigt wurden.“

9. Im § 22 Abs. 4 entfällt der zweite Satz.

10. Im § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Leistung darf frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden.“

11. Im § 28 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse“ durch die Wortfolge „wesentlicher Tatsachen“ ersetzt.

12. Im § 41 Abs. 1 Z 1 lit. a wird die Wortfolge „wie insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Adress- und Kontaktdaten, Beruf, Ausbildungen, Daten zur Erfüllung der Ausbildungspflicht, Sozialversicherungsverhältnisse, Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Familienstand (Lebensgemeinschaft, Lebenspartnerschaft), Staatsbürgerschaft, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen, Bankverbindung und Kontonummer, Angaben über das Bestehen eines Vertretungsverhältnisses,“ angefügt.

13. Im § 41 Abs. 1 Z 1 lit. b wird nach dem Wort „Ausbildungen,“ die Wortfolge „Daten zur Erfüllung der Ausbildungspflicht,“ eingefügt und am Ende die Wortfolge „Angaben über das Bestehen eines Vertretungsverhältnisses,“ angefügt.

14. Im § 41 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „bezugsberechtigten“ durch den Ausdruck „bezugsberechtigten“ ersetzt.

15. Im § 41 Abs. 7 wird das Wort „Bundessozialämter“ durch die Wortfolge „Sozialministeriumsservice samt zugehörigen Stellen“ ersetzt und nach dem Ausdruck „(ÖIF)“ die Wortfolge „, die Bezirksverwaltungsbehörden“ eingefügt. Vor der Wortfolge „Kostenersatz-, Beitrags- und Rückerstattungsverfahren“ wird das Wort „für“ durch das Wort „der“ ersetzt.

16. Im § 41 Abs. 7 wird nach der Wortfolge „oder einem Träger der Sozialhilfe über alle zur“ die Wortfolge „Erfüllung der Aufgaben nach diesem Landesgesetz benötigten Daten, insbesondere zum Zweck der“ eingefügt. Die Wortfolge „erforderliche Daten“ sowie Satz 2 entfallen.

17. Im § 41 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und die Träger der Sozialhilfe sind hinsichtlich der in Abs. 1 festgelegten Zwecke und Daten, unbeschadet besonderer gesetzlicher Abfrageberechtigungen, zur Abfrage folgender Register und Datenbanken mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung befugt:

1. Zentrales Personenstandsregister,
2. Zentrales Melderegister, wobei die Abfrage auch eine Verknüpfungsabfrage im Sinn des § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2023, nach dem Kriterium des Wohnsitzes umfasst,
3. Gewerbeinformationssystem,
4. Transparenzdatenbank,
5. Auskünfte aus Sozialversicherungsdaten nach § 30c Abs. 1 Z 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 145/2024,
6. Grundbuch,
7. Auskünfte aus Daten nach § 25 Abs. 2 Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2023,
8. Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis,
9. Integrationsschnittstelle/-datenbank,

soweit vorhanden und zulässig jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) nach §§ 9 ff. E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2024.“

Artikel II

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998), LGBl. Nr. 82/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2024, wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 8 entfällt.

Artikel III

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.